

KIIRT GROENEWOLD  
DR. FRANZ JOSEF DEGENHARDT  
RAINER KÖNCKE  
RECHTSANWÄLTE

2 HAMBURG 19, 18. Februar 1975

Osterstraße 120  
Telefon: 49 2915 + 49 2455

Gerichtskasten 162

BfG Hamburg Kto. 1166319 4/50  
PSchKto Hamburg 2116 35 - 200

RAe. Groenewold, Degenhardt, Köncke, 2 HH 19, Osterstr. 120

Landgericht Osnabrück

KG/Je./601

20.2.75

In der Straßsache

gegen

Ronald Augustin

wird beantragt,

- 1.) das gesamte Beweis- und Ermittlungs-  
material, das im Verfahren gegen die  
Rote Armee Fraktion ( 1 BJs 6/71) ge-  
sammelt worden ist, insgesamt nach  
offizieller Angabe 1800 Ordner, zentral  
gesammelt beim Bundeskriminalamt, heran-  
zuziehen,
- 2.) mindestens heranzuziehen den Teil der  
Ermittlungs- und Beweisunterlagen, den  
das Bundeskriminalamt über die Bundes-  
anwaltschaft und die Staatsanwaltschaft  
dem Gericht in Stuttgart zur Verfügung  
gestellt hat, also 134 Sachordner,
- 3.) in jedem Fall die ~~S~~ ~~o~~ ~~d~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~o~~ ~~r~~ ~~d~~ ~~n~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~v~~ ~~o~~ ~~l~~ ~~l~~  
ständig heranzuziehen, die in der An-  
klage gegen Ronald Augustin genannt sind,  
~~nämlich~~

**BEGRÜNDUNG:**

=====

I.

Das Verfahren gegen die Rote Armee Fraktion zeichnet sich dadurch aus, daß die politischen Verfolgungs- und Ver-nichtungsinteressen der Staatsschutzabteilung beim Bundes-kriminalamt und beim Generalbundesanwalt zur Ausschaltung rechtsstaatlicher Grundsätze und der Rechte der Gefangenen und Beschuldigten führen.

Zu den Prinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens ge-hört, daß dem Gericht das gesamte Ermittlungsmaterial vor-gelegt wird (§ 198 II, 147 StPO). Nicht nur im Verfahren in Stuttgart, sondern auch in diesem Verfahren muß die Ver-teidigung der Staatsanwaltschaft den Vorwurf machen, die Akten dadurch zu manipulieren, daß Schriftstücke oder andere Beweismittel den Akten vorenthalten werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen gehört zu den Akten das in der betreffenden Strafsache vom ersten Zugriff an ge-sammelte Material, einschließlich etwaiger Ton- und Bild-aufnahmen (Schwarz-Kleinknecht StPO-Kommentar § 147 Anm.3). Im Kommentar von Loewe-Rosenberg heißt es:

"Was für das Verfahren geschaffen wird, kann ihm nicht gleichzeitig vorenthalten werden."

(§ 147 Anm.2)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Ge-richt verpflichtet, alle erreichbaren Aktenunterlagen recht-zeitig heranzuziehen, wenn der Akteninhalt erheblich ist. Das folgt aus seiner Aufklärungspflicht (BGH St 6,129). Der Akten-inhalt ist schon dann erheblich, wenn er Anhaltspunkte für weitere Aufklärung gibt.

Das Bundeskriminalamt, die Bundesanwaltschaft und die Staats-

anwaltschaften haben den Gerichten bisher nur einen geringen Bruchteil der Ermittlungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Ermittlungsbehörden haben bereits öffentlich erklärt, daß insgesamt 1800 Aktenordner gibt. Der Leitende Beamte Ruckmich von der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes, der in diesem Verfahren vernommen werden soll, hat das eidlich am 25.6.1974 bestätigt.

In dem Verfahren in Stuttgart gegen Baader u.a. hat der Generalbundesanwalt dem Gericht und den Verteidigern insgesamt 134 Stehordner mit Ermittlungsmaterial zugänglich gemacht.

Die Vorlage und Herausgabe der übrigen Akten mit Ermittlungs- und Beweismaterial, die bei der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes liegen, hat das Bundeskriminalamt und der Generalbundesanwalt bisher abgelehnt. Es ist also nach der Rechtsprechung Sache des Gerichts, diese Akten heranzuziehen. Da wir selbst bisher keine vollständige Akteneinsicht hatten, können wir diese weiteren Ordner im einzelnen nicht bezeichnen.

Der Generalbundesanwalt hat gegenüber der Frankfurter Rundschau bereits am 20.7.1974 zugegeben, daß dieses Aktenmaterial vorhanden ist. Es heißt wörtlich in der Frankfurter Rundschau:

"Dieses Aktenmaterial erstreckt sich auf Baader-Meinhof-Gesamtkomplex. Dieses Aktenmaterial be-  
rühre nur zum Teil die Verfahren der fünf Be-  
schuldigten im Stuttgarter Prozeß."

Der Hinweis des Generalbundesanwalts darauf, daß es sich um Ermittlungsunterlagen gegen andere Beschuldigte handelt, zeigt, daß es sich sachlich um dieselben Vorwürfe handelt. Es besteht also der dringende Verdacht, daß Beweis- und Ermittlungsmaterial vorenthalten wird, um die Prozesse gegen die RAF von vornherein in eine bestimmte Richtung zu manipulieren, in die Richtung, die das Bundeskriminalamt zusammen

mit den Staatsanwaltschaften für richtig hält. Die Einseitigkeit des Belastungsmaterials soll dem Gericht die Aufklärung des entlastenden Materials unmöglich machen.

## II.

Das Gericht muß mindestens die Ordner und das Beweis- und Ermittlungsmaterial herbeiziehen, das vom Bundeskriminalamt über den Generalbundesanwalt dem Oberlandesgericht in Stuttgart vorgelegt worden ist. Wiesir jetzt erst aus den uns Hberlassenen Akten der Staatsanwaltschaft Osnabrück festgestellt haben, sind diese Ordner auch der Staatsanwaltschaft in Osnabrück bekannt. In einem Schreiben an den Vorsitzenden der Strafkammer vom 2. September 1974 wird ausdrücklich auf die Existenz von ca. 130 Leitzordnern hingewiesen.

Diese Ordner liegen dem Gericht und den Verteidigern dieses Verfahrens bis heute nicht vor.

Wie wir erst jetzt erfahren, hat die Staatsanwaltschaft sich prinzipiell zur Vorlage dieser Akten gegenüber der Strafkammer mit Schreiben vom 2. September 1974 bereit erklärt. Wieso jetzt die Vorlage dieser Akten verweigert wird und wieso weder der Vorsitzende noch der Berichterstatter diese Akten von sich aus herangezogen haben, auch nach dem Hinweis der Verteidiger am 28. Januar 1975 nicht, ist unverständlich. In dem Schreiben von Oberstaatsanwalt Hunger heißt es:

"Falls die in Band V aufgeführten Urteile nicht ausreichen, sondern nach dem Dafürhalten des Gerichts die zugrundeliegenden Akten zur Vorbereitung oder Durchführung des Hauptverfahrens erforderlich sein sollten, wird gebeten, diese Akten knnz - fristig von den Verwahrstellen unmittelbar anzufordern."

Zu den 134 Ordner weisen wir darauf hin, daß jedenfalls die 134 Ordner des Oberlandesgerichts Stuttgart unvollständig sind. Aus diesen Akten sind zahlreiche Seiten entfernt. Die Ermittlungsunterlagen sind nicht nach dem zeitlichen Ablauf der Ermittlungsvorgänge geordnet, sondern völlig willkürlich. Dieswillkürliche Zusammenstellung von Ermittlungsberichten und Protokollen, wie es auch in diesem Verfahren anzutreffen ist, verschleiert den Versuch, Material zurückzuhalten. Nur die übliche Aktenordnung, nach dem zeitlichen Ablauf, garantiert die Kontrolle durch Gericht und Verteidiger.

+ und neue Ordner  
III. Zusammengeleert

Wir halten sämtliche Akten für erforderlich, die in diesem Antrag genannt sind. Mindestens sind jedoch die Akten erforderlich, auf die sich die Anklage dieser Staatsanwaltschaft bezieht und in deren Zusammenhang dem Gefangenen Ronald Augustin Tatbeteiligung vorgeworfen wird. Tatsächlich hat die Staatsanwaltschaft Osnabrück aus solchen Ordnern 2 bis 10 Blatt entfernt und diese Ordner im übrigen dem Gericht nicht vorgelegt. Das bedeutet, daß insbesondere entlastende Beweismittel oder Beweismittel, die mindestens belastende Beweismittel in Frage stellen können, weder dem Gericht noch den Verteidigern bekannt gemacht werden.

In der Anklage gegen Ronald Augustin stellt die Staatsanwaltschaft die Behauptung auf, Aufzeichnungen und Spuren des Gefangenen seien in folgenden Wohnungen zu finden:  
In Berlin: Weddingstraße 5 und Rostockerstraße 22,  
in Hamburg: Ohlsdorferstraße 1-3, Bartholomäusstraße.

Außerdem wird in Hamburg die Behauptung aufgestellt, in der Heimhuderstraße sei Material gegen den Gefangenen gefunden worden. Nur die letztgenannte Akte ist jetzt und in letzter Minute vor Beginn der Hauptverhandlung den Verteidigern zur Verfügung gestellt worden. Alle übrigen Ordner liegen hier

nicht vor.

#### IV.

An der Zerstörung der Integrität der Akten ist auch das Gericht beteiligt. Der Vorsitzende Richter des Schwurgerichts hat in einer Verfügung gemäß Bl.164 der Staatsanwaltschaft Aktenteile zurückgegeben und die Staatsanwaltschaft aufgefordert, davon nur die Blätter vorzulegen, die für den Prozeß erforderlich seien. Das kann nur so verstanden werden, daß das Gericht nur das Material wünscht, mit dem eine Verurteilung des Gefangenen gesichert wird. Darauf hat die Staatsanwaltschaft den prinzipiell richtigen Standpunkt vertreten, daß diese Blätter eingheftet und damit Bestandteil der Akten geworden seien. Warum die Staatsanwaltschaft in Osnabrück diesen Standpunkt nicht <sup>generell</sup> vertritt, sondern selbst Akten manipuliert, ~~hat~~ umso erstaunlicher.

#### V.

Der Zweck der Aktenmanipulation und der Vorenthaltung von Akten ist klar. Das Bundeskriminalamt, die Bundesanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften haben Schwierigkeiten, die Gefangenen aus der RAF zu verurteilen. Das Bundeskriminalamt hat deshalb in einem Bericht an den Generalbundesanwalt auch festgestellt, daß die Aussageverweigerung der Gefangenen die Ermittlungen erschwerten. Anfangs habe man dafür Verständnis gehabt. Besonders erstaunt zeigt sich das Bundeskriminalamt, daß die Gefangenen aus der RAF trotz längerer Haftdauer, trotz Isolation also, ihre Haltung nicht geändert haben.

Damit wird auch der Hintergrund für die öffentliche Kampagne gegen die Gefangenen aufgedeckt. Ihre Verurteilung soll durchgesetzt werden, obwohl die Beweismaterialien nicht

ausreichen. Es soll in der Öffentlichkeit und bei den Richtern ein Bewußtsein dafür geschaffen werden, daß trotz der schlechten Beweissituation eine Verurteilung der Gefangenen erfolgen muß. Schon jetzt ist klar, daß kein Gericht die Gefangenen verurteilen würde, wenn das gesamte Ermittlungsmaterial vorliegen würde. Die für eine Verurteilung notwendige Gewißheit würde dann zu einer solchen Ungewißheit und Unsicherheit zerrinnen, daß die Gefangenen freigelassen werden müßten.

VI.

Das Gericht selbst ist nicht in der Lage, den Prozeß zu führen, ohne in Besitz und in Kenntnis des gesamten Aktenmaterials zu sein. Das gilt ganz besonders und offensichtlich für das Material, das in der Anklage im Zusammenhang mit Ronald Augustin genannt wird. Da die Anklage aber eine Verurteilung des Gefangenen als Mitglied der Roten Armee Fraktion fordert, ist es notwendig, sich über das, was das Bundeskriminalamt, die Bundesanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft der RAF vorwirft, ein Bild zu verschaffen. Sonst ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ ist es von vornherein unmöglich, ein Urteil zu sprechen, das auf den in der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen beruht. Ohne diese Akten würde das Urteil ausschließlich ein Ergebnis der Vorverurteilung in der Presse, der Kampagne des Bundeskriminalamtes sein.

gez.: RA Kurt Grosvold

Rechtsanwalt